

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Aufgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 28. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	---	---

Nr. 63

Diez, Donnerstag den 15. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzensfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Nordelschnüre.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verwendungs-erlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegs- oder Aktien-gesellschaft, Berlin W. 9, Budapester Straße 10/12, zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Leder-treibriemen ist nur an die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kautschulabrechnungsgesellschaft Berlin W. 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewerbetriebe haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufragen sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. Kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
a) selbst erzeugt; (Meldeschein Vordruck A);
b) als Händler vertreibt; (Meldeschein Vordruck A);
c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 Rgl. beträgt.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kiemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. K. A.

Coblenz, den 15. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 Nr. 3765/3. 17.

I. 2041.

Diez, den 13. März 1917.

Bekanntmachung.

Ich weise zur Behebung bestehender Zweifel darauf hin, daß das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Material, wie Stroh pp., nicht als Werkzeug im Sinne des § 51 Absatz 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Schornstein und Feuerstätten vom 20. Juli 1903, anzusehen ist.

Hiernach ist das von dem Schornsteinjegermeister gelieferte Brennmaterial vom Hausbesitzer zu vergüten. Eine Vergütung hierfür von 10 Pfennige für jeden Schornstein ist angemessen.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Rimmermann.

I. 1668.

Diez, den 10. März 1917.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

J. B.

Rimmermann.

I. 1655.

Diez, den 13. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Vogelschutz.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Vertrauensmänner für den Vogelschutz im Unterlahnkreise zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobachtungen im abgelaufenen Berichtsjahre mir gemäß Ziffer 7 der Leitjahre bis zum 20. d. Mts. Mitteilung zu machen.

Der Landrat.

J. B.:

Rimmermann.

I. 1662.

Diez, den 10. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 29. April 1913, J.-Nr. I. 3348, Kreisblatt Nr. 106, betreffend Mitteilung der Namen usw. der in Ihren Gemeinden schulpflichtig gewordenen jüdischen Kinder.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. Main folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben, und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die Zentralstelle für Schiffsmannschaften, Hamburg, Mönkedamm 14 I.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abzuwarten haben. Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich aus dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

J.-Nr. 366/11.

Cassel, den 19. Febr. 1917.

Bekanntmachung.

Wie dortseits bekannt sein dürfte, haben wir im Jahre 1909 in Hofgeismar ein Invalidenheim eröffnet.

Das Invalidenheim ist für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Da zur Zeit einige Plätze in dem Invalidenheim frei sind, wäre es uns sehr erwünscht, wenn dortseits wiederholt in geeigneter Weise — vielleicht durch die Gemeindebehörden, Krankenkassen, Auskunftsstellen, oder durch die Kreisblätter u. A., jedoch ohne daß uns Kosten erwachsen — den Invaliden- und Altersrentenempfängern hiervon Kenntnis gegeben würde mit der Aufforderung, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme als bald beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger der diesseitigen Versicherungsanstalt aufgenommen werden können, welche verträglich, nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu verrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

Bei den jetzigen schwierigen Ernährungsverhältnissen dürfte es sich namentlich für alleinstehende Rentenempfänger empfehlen, sich in einem derartigen Heim aufnehmen zu lassen.

Der Vorstand

Der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Frhr. v. Riedesel, Landeshauptmann.

B.-H. 131.

Diez, den 7. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Rentenempfänger.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Rimmermann.

Nachweisung
über den Steuerfuß zur Berechnung der gemeinschaftlichen
Gemeinde-Ausgaben in den Rechnungsjahren 1917-1921.

		Ab	S
1	Allendorf	1753	54
2	Altendiez	6518	64
3	Attenhausen	1461	57
4	Null	1211	07
5	Balduinstein	1950	10
6	Becheln	1239	36
7	Berghausen	1691	36
8	Bergn.-Scheuern	3414	12
9	Berndroth	2287	06
10	Biebrich	1165	08
11	Birlenbach	10999	37
12	Bremberg	1583	40
13	Burgschwalbach	3812	23
14	Charlottenberg	506	74
15	Gramberg	2037	71
16	Diez	50581	65
17	Dausenau	4159	45
18	Deffighofen	1027	83
19	Dienethal	418	14
20	Dörnberg	13183	88
21	Dörsdorf	2271	39
22	Dornholzhausen	492	51
23	Bad Ems	139660	80
24	Ebertshausen	1386	30
25	Eisighofen	1752	15
26	Eppenrod	2594	38
27	Ergeshausen	957	45
28	Flacht	5276	89
29	Freiendiez	20263	24
30	Geilnau	1067	67
31	Geisig	1641	71
32	Giershausen	227	84
33	Güdingen	1455	47
34	Gutenacker	1707	58
35	Hahnstätten	12156	36
36	Hambach	872	36
37	Heistenbach	2852	02
38	Herold	1765	78
39	Hirschberg	1384	46
40	Hömburg	690	90
41	Holzappel	3957	80
42	Holzheim	4913	94
43	Horhausen	1187	58
44	Iffelbach	1314	85
45	Kalkofen	88	49
46	Kaltenholzhausen	2478	36
47	Kagenelnbogen	9017	75
48	Kemmenau	650	84
49	Klingelbach	2418	17
50	Körndorf	2552	98
51	Langenscheid	2411	62
52	Laurenburg	4425	05
53	Lohrheim	2561	09
54	Lollschied	1115	70
55	Miffelberg	157	78
56	Mittelfischbach	473	14
57	Mudershausen	3262	86
58	Nassau	33775	45
59	Nezbach	3058	23
60	Niederneifen	7162	18
61	Niedertiefenbach	903	35
62	Oberfischbach	1314	73
63	Oberneifen	4058	63
64	Obernhof	2997	65
65	Oberwies	317	58
66	Pohl	1173	25

	Ab	S
67	Neckenroth	1165 26
68	Nettert	1513 99
69	Roß	953 33
70	Ruppenrod	337 56
71	Schaumburg	1657 47
72	Scheidt	819 56
73	Schiesheim	3594 61
74	Schönborn	3525 97
75	Schweighausen	1115 31
76	Seelbach	2341 26
77	Singhofen	5920 68
78	Steinsberg	1055 17
79	Sulzbach	565 26
80	Wasenbach	676 78
81	Weinähr	1084 95
82	Winden	1336 77
83	Zimmerschied	221 87
	437104	39

J.-Nr. 1578 II. Diez, den 15. 2. 1917.
Wird hiermit veröffentlicht.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Ludersdorf.

Nichtamtlicher Teil.

Zum Büchertisch.

(1) Kriegs-Atlas, 52 Karten von allen Schauplätzen des Weltkrieges. Verlag Ullstein u. Co., Berlin und Wien. 1 Mark. Der Krieg ist in das Endstadium getreten. Auf allen Kampfplätzen stehen sich die Heere gerüstet gegenüber. Die Kampfhandlungen zu verfolgen, gibt der im Verlage Ullstein u. Co., Berlin, erschienene Kriegs-Atlas (Preis 1 Mark) ein Mittel, wie es in dieser Genauigkeit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit kaum ein großes teureres Kartenwerk zu bieten vermag. Die soeben erschienene Neuauflage (226. bis 250. Tausend) weist nicht weniger als 50 ganzseitige Spezialkarten und 2 große Uebersichtskarten auf.

Anzeigen.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Montag, den 19. März, von vormittags 10 Uhr ab, in dem Distrikt „Emmaberg“ 227 Hm. Buchen-Scheit und -Knüppel und 5025 Buchen-Wellen. Der Verkauf beginnt zur angegebenen Zeit an Ort und Stelle oberhalb Schaumburg. [2130]

Holzversteigerung.

Samstag, den 17. ds. Mts.,
nachmittags 2 Uhr

werden im Walddistrikt Wäldchen (Braunebach) versteigert:

36 Hm. Eichenheit und -Knüppel,
116 Hm. Buchenheit und -Knüppel,
16 Hm. Weichholzküppel.

Sammelpunkt in der Braunebach bei Holznummer 228.

Oberlahnstein, den 13. März 1917.

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau.